

Handelsgericht Wien
Abteilung 24, zH Dr. Hans Kunst
Marxergasse 1a
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24 Cg20/16y-18

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 770/2017/GB/VR
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl
4299

Datum
31.05.2017

Erhebung zum Handelsbrauch Stahlschrotthandel - Preisanpassungen bei Stahlschrott

Sehr geehrter Herr Dr. Kunst,

in oben bezeichneter Rechtssache haben Sie die WKÖ ersucht, eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage des Bestehens eines Handelsbrauchs im Stahlschrotthandel abzugeben.

Das Umfrageverfahren ist nunmehr abgeschlossen. Befragt wurden Unternehmen, die laut statistischem Unternehmensregister die Wirtschaftstätigkeit „Deponierung nicht gefährlicher Abfälle“ sowie „Großhandel mit Altmaterialien & Reststoffen“ ausüben oder in der „Rückgewinnung von Eisen & NE-Metallen“ tätig sind.

Aufgrund der geringen Anzahl an Unternehmen in diesen Wirtschaftszweigen wurde keine Stichprobe gezogen, sondern alle 376 Unternehmen angeschrieben. Die Unternehmen wurden nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Antworten nach eigener Kenntnis und Erfahrung, also ohne weitere Rückfragen und die Einholung von Erkundigungen, erfolgen sollen.

Auftragsgemäß wurden folgende konkrete Fragen gestellt:

1. Verkaufen Sie Stahlschrott? Ja/Nein
2. Kaufen Sie Stahlschrott? Ja/Nein (Sollten Sie bei Frage 1 und 2 jeweils mit Nein geantwortet haben, ist die Erhebung beendet.)
3. Gab es im Jahr 2015 eine Branchenübung, wie eine Preisanpassung laut EUROFER E3 zu erfolgen hat und wenn ja, erfolgte diese Anpassung absolut oder relativ?

Erläuterung und Beispiel zu Frage 3:

Im April 2015 betrug der EUROFER E3 den Wert 239. Im Oktober 2015 hatte er den Wert 153. Die Differenz ist 86. Wenn nunmehr etwa ein Preis von EUR 170,- pro Tonne vereinbart war, stellt sich die Frage, ob die Differenz des EUROFER E3 in absoluten Zahlen abzuziehen ist, also $170 \text{ minus } 86 = 84 \text{ EUR pro Tonne}$ oder relativ, also im Sinne einer prozentuellen Änderung des Index, welche dann für den Preis nach demselben Prozentsatz berechnet wird (wie dies beispielsweise bei indexangepassten Mieten von Immobilien erfolgt), was zu einem Preis von EUR 108,83 pro Tonne in obigem Beispiel führen würde.

95 Unternehmen sandten den ausgefüllten Fragebogen fristgerecht zurück, was einer zufriedenstellenden Rücklaufquote von rund 25% entspricht. Höhere Quoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht. Interessant ist, dass die Rücklaufquote jener Unternehmen, die per Post angeschrieben wurden, etwas höher liegt als jener Betriebe, die per E-mail den Fragebogen erhalten haben. Vier Fragebögen wurden nicht vollständig ausgefüllt zurückgeschickt und konnten bei der Auswertung daher nicht berücksichtigt werden.

61 Unternehmen gaben an, im Stahlschrotthandel tätig zu sein, wobei die Frage 3. von diesen Respondenten nicht eindeutig beantwortet wurde: 30 gaben an, eine Preisanpassung sei absolut erfolgt, 13 bejahten eine relative Preisanpassung und 18 Betriebe verneinten eine Anpassung.

Aufgrund der Tatsache, dass rund 30% der Respondenten die Existenz einer Branchenübung betreffend Preisanpassung überhaupt verneinen, kann keine eindeutige Zwei-Drittel- Mehrheit zur Frage festgestellt werden, ob eine Preisanpassung branchenüblicher Weise absolut oder relativ erfolgt. Selbst wenn man die Gruppe jener, die eine Branchenübung bejahen, isoliert betrachtet, ist aufgrund der Anzahl der Rückmeldungen keine statistisch gesicherte Aussage möglich.

Die WKÖ erachtet das Bestehen eines Handelsbrauchs dann als gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Beträgt die Zustimmung weniger als zwei Drittel, ist ein Handelsbrauch nicht feststellbar; das bedeutet aber nicht, dass ein Handelsbrauch nicht besteht, sondern nur, dass in der Umfrage das Bestehen eines Handelsbrauchs nicht feststellbar war. Dass ein Handelsbrauch nicht besteht, wird dann angenommen, wenn weniger als die Hälfte der verwertbaren Antworten positiv ausgefallen sind.

Angewendet auf die gegenständliche Umfrage kommt die WKÖ zu dem Schluss, **dass in der Umfrage das Bestehen eines Handelsbrauchs nicht feststellbar war.**

Nähere Details können dem beigelegten ausführlichen Ergebnisbericht entnommen werden.

Wir stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung und ersuchen das Gericht, uns über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin